



Brüssel, den 24. Oktober 2022
(OR. en)

13994/22

CLIMA 540
ENV 1062
ONU 126
DEVGEN 195
ECOFIN 1088
ENER 535
FORETS 105
MAR 196
AVIATION 262

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 24. Oktober 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13735/1/22 REV 1

Betr.: Vorbereitung der 27. Konferenz der Vertragsparteien (COP 27) des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
(UNFCCC)
(Scharm El-Scheich, Ägypten, 6.-18. November 2022)
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3903. Tagung am 24. Oktober 2022 gebilligt hat.

**Vorbereitung der 27. Konferenz der Vertragsparteien (COP 27)
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
(Scharm El-Scheich, 6.-18. November 2022)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

DRINGLICHKEIT VON KLIMAMAßNAHMEN

1. BRINGT SEINE TIEFE BESORGNIS über die zunehmende Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse auf der ganzen Welt, einschließlich Hitzewellen, Waldbränden und Überschwemmungen, ZUM AUSDRUCK und BETONT, dass dringend die globale Reaktion auf den Klimanotstand verstärkt werden muss, da er eine unmittelbare und existenzielle Bedrohung für die Menschheit, die Ökosysteme und die biologische Vielfalt darstellt und vor keinem Land und keiner Region Halt macht; UNTERSTREICHT die Chancen, die ehrgeizige Klimamaßnahmen nicht nur für den Planeten und die Weltwirtschaft, sondern auch für die Menschen bergen, und zwar in Bezug auf einen besseren Lebensstandard, die Gesundheit, menschenwürdige Arbeitsplätze, nachhaltige Lebensmittelsysteme und erschwingliche Energiepreise; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, für einen gerechten Übergang zu nachhaltigen und klimaresilienten Volkswirtschaften und Gesellschaften zu sorgen, bei dem niemand zurückgelassen wird;
2. VERURTEILT aufs Schärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, der eine grobe Verletzung des Völkerrechts darstellt und nicht nur unzählige Todesopfer fordert und negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat, wovon auch Zivilpersonen betroffen sind, sondern auch zu unmittelbaren Schäden für die Natur und zu einer langfristigen Umweltzerstörung führt, Gefahren für die nukleare Sicherheit birgt und die dringend erforderlichen Maßnahmen gegen den Klimawandel verzögert; BETONT, dass dieser Krieg schwerwiegende sekundäre Auswirkungen auf die Energie- und die Ernährungssicherheit hat und die globale Sicherheit und Stabilität untergräbt und daher dringend und entschieden von der internationalen Gemeinschaft angegangen werden muss;

3. BRINGT seine große Wertschätzung für die Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und die Beiträge der drei Arbeitsgruppen zum sechsten Sachstandsbericht (AR6)¹ ZUM AUSDRUCK; BEKRÄFTIGT die zentralen Erkenntnisse der Arbeitsgruppe I im AR6, wonach das Ausmaß der künftigen Klimaänderungen von den künftigen Emissionen abhängt und die Erderwärmung nur dann auf 1,5 °C begrenzt werden kann, wenn sofort deutliche und nachhaltige Verringerungen der weltweiten Treibhausgasemissionen innerhalb der kommenden Jahrzehnte veranlasst werden, damit um das Jahr 2050 CO₂ -Neutralität erreicht wird; WEIST darauf HIN, dass die globalen Emissionsreduktionsziele auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dringend angehoben werden müssen, damit die weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 2019 halbiert werden können; NIMMT mit Besorgnis die Feststellungen im jüngsten Weltklimabericht 2021 der Weltorganisation für Meteorologie (WOM) ZUR KENNTNIS, wonach wichtige Klimaindikatoren wie die weltweite Temperatur, die Konzentration von Treibhausgasen und der Wärmegehalt des Ozeans weiterhin steigen, ohne dass es Anzeichen einer Verbesserung gibt;
4. WEIST auf die wichtigsten Ergebnisse der Arbeitsgruppe II im AR6 HIN, darunter die Tatsache, i) dass der Klimawandel bereits weitreichende Auswirkungen auf unsere Welt hat, wodurch Leben und Lebensgrundlagen gefährdet werden, und zwar insbesondere der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen (mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung und zumeist empfindliche Ökosysteme sind bereits vom Klimawandel betroffen), ii) dass Anpassungsmaßnahmen einige Klimaanfälligkeiten verringert haben, aber einige Grenzen der Anpassung bereits erreicht wurden und weitere in naher Zukunft unweigerlich erreicht werden und iii) dass Anpassungsmaßnahmen von den derzeitigen schrittweisen Änderungen zu geplanten und systematischen Ansätzen weiterentwickelt werden müssen, mit denen die vielfältigen Risiken des Klimawandels gemeinsam mit nicht klimabezogenen Faktoren angegangen werden;
5. HEBT die Erkenntnisse im AR6 der Arbeitsgruppe III HERVOR, aus denen hervorgeht, dass in allen Sektoren Möglichkeiten bestehen, die weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2030 mindestens zu halbieren; UNTERSTREICHT die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen und Vorteile von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen für alle Länder; Investitionen in Innovation und grüne Arbeitsplätze sind eine Voraussetzung für einen gerechten und ausgewogenen Übergang zu einem neuen grünen Wirtschaftsmodell;

¹ <https://www.ipcc.ch/assessment-report/ar6/>

6. ERKENNT die nachdrücklichen Forderungen der Zivilgesellschaft, insbesondere von jungen Menschen, nach ehrgeizigeren Klimamaßnahmen – unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit – sowie die Notwendigkeit AN, einen für die Gesellschaft vorteilhaften ökologischen Wandel zu vollziehen, der den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, wie wichtig Teilhabe und aktives Engagement der Öffentlichkeit sowie der Zugang zu Informationen bei der Planung und Umsetzung von Klimamaßnahmen sind;

VERSTÄRKTES HANDELN, EHRGEIZIGERE ZIELE UND MEHR UNTERSTÜTZUNG

7. BEKRÄFTIGT im Vorfeld der COP 27, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus von entscheidender Bedeutung ist, um Erfolge bei der Bekämpfung des Klimawandels zu erzielen;
8. ERKENNT AN, dass die Vertragsparteien bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, die Rechte der indigenen Völker gemäß der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, die Rechte der lokalen Gemeinschaften, Migranten, Kinder, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Generationengerechtigkeit achten, fördern und berücksichtigen sollten; BEKRÄFTIGT, dass die EU sich diesen Werten weiterhin verpflichtet;
9. HEBT HERVOR, dass die national festgelegten Beiträge und ihre Aktualisierungen, einschließlich jener, die auf, vor und nach der COP 26 angekündigt wurden, insgesamt unzureichend sind; WEIST darauf HIN, dass alle Vertragsparteien aufgefordert wurden, die Ziele für 2030 in ihren national festgelegten Beiträgen erforderlichenfalls zu überprüfen und ehrgeiziger zu formulieren, um bis Ende 2022 eine Angleichung an das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen; RUFT daher alle Vertragsparteien AUF, ehrgeizige Ziele und Strategien vorzulegen, und FORDERT insbesondere die großen Volkswirtschaften AUF, rechtzeitig für die COP 27 ihre national festgelegten Beiträge zu überprüfen und aufzustocken sowie langfristige Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgasemissionsarme Entwicklung vorzulegen oder zu aktualisieren, damit bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann; HEBT mit großer Besorgnis HERVOR, dass weltweit mehr Ehrgeiz gefordert ist, damit das 1,5-Grad-Ziel gemäß dem Übereinkommen von Paris erreichbar bleibt;

10. UNTERSTREICHT, dass sowohl ehrgeizigere Ziele als auch Maßnahmen in diesem kritischen Jahrzehnt entscheidend sind, um die Glaubwürdigkeit der Umsetzung des Übereinkommens von Paris sicherzustellen und auf nachhaltige Weise Klimaneutralität zu erreichen, und ERMUTIGT alle Vertragsparteien, ihre national festgelegten Beiträge durch tragfähige und solide interne politische Rahmen und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich geeigneter Systeme für die Überwachung, Berichterstattung und Bewertung; BETONT, dass alle Vertragsparteien, insbesondere die Hauptemittenten, ihre kurz- und langfristigen Ambitionen erhöhen und Klimamaßnahmen verstärken müssen, unter anderem durch eine nationale CO₂ -Bepreisung;
11. WEIST darauf HIN, dass der Rat im Juni 2022 seinen Standpunkt zu den wesentlichen Elementen des Pakets „Fit für 55“² festgelegt hat, die es der Europäischen Union ermöglichen werden, ihren national festgelegten Beitrag umzusetzen und ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen und für die Zeit danach die Erzielung negativer Emissionen anzustreben; NIMMT KENNTNIS von den bisherigen Fortschritten beim Gesetzgebungsverfahren für die Annahme des Klimapakets und dem Ziel, die Verhandlungen über diese wesentlichen Elemente bis Ende 2022 in ausgewogener Weise abzuschließen; IST BEREIT, so bald wie möglich nach Abschluss dieser Verhandlungen den national festgelegten Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit Paragraph 29 des Klimapakts von Glasgow zu aktualisieren, um zu zeigen, dass mit dem Endergebnis der wesentlichen Elemente des Pakets „Fit für 55“ das vom Europäischen Rat im Dezember 2020 vereinbarte Kernziel der EU umgesetzt wird;
12. HEBT das Engagement und die Bemühungen der EU HERVOR, Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu fördern, um ihren Verbrauch fossiler Brennstoffe sowie ihre Abhängigkeit von Einfuhren dieser Brennstoffe aus der Russischen Föderation zu verringern, unter anderem durch die im Rahmen von REPowerEU erörterten Arten von Maßnahmen, um die Abhängigkeit der EU von russischem Gas zu beenden und die Einfuhr von russischem Öl bis Ende 2022 zu verbieten, wobei die Schaffung neuer Lock-in-Effekte bei fossilen Brennstoffen zu vermeiden ist, damit die grüne Energiewende in der EU weiter beschleunigt wird und die Bemühungen der EU um die Verwirklichung ihrer Klimaziele weiter unterstützt werden;

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0550>

13. WEIST AUF die fortgesetzten Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten, wie sie mit den Sozialpartnern vereinbart wurden, HIN und RUFT ferner alle Vertragsparteien AUF, den schrittweisen Ausstieg aus Kohle ohne CO₂ -Abscheidung und -Speicherung endgültig zu beschließen und ineffiziente Subventionen für fossile Brennstoffe einzustellen, um ihre Energiewende zu beschleunigen³, den Klimapakt von Glasgow in einer Weise umzusetzen, die den Arbeitnehmern und Gemeinschaften zugutekommt, und sich für die VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung einzusetzen, einschließlich des Ziels 7, das die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle bis 2030 vorsieht; ERKENNT AN, dass Partnerschaften für eine gerechte Energiewende wichtige Instrumente zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris sind, indem sie wichtige Partnerländer dabei unterstützen, ihre Klimaziele anzuheben und durch einen koordinierten Geberansatz einen Weg zu verfolgen, der mit dem 1,5-Grad-Ziel im Einklang steht; BEGRÜßT die Zusage der Führungsspitzen der G7, neue direkte öffentliche Unterstützung für den internationalen Energiesektor fossiler Brennstoffe ohne Emissionsminderung bis Ende 2022 einzustellen, außer unter begrenzten Umständen, die von jedem Land klar definiert werden und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen, und RUFT alle Länder AUF, ähnliche Verpflichtungen einzugehen;
14. BEGRÜßT den Vorschlag für ein EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur, das insbesondere durch die Wiederherstellung von Ökosystemen der EU zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu den Klima- und Biodiversitätszielen der EU für 2030 und 2050 beitragen sollte, indem Ökosysteme wiederhergestellt werden und ein guter ökologischer Zustand erreicht wird;
15. BEGRÜßT FERNER die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP), die den Weg für einen langfristigen nachhaltigen Ansatz in der Land- und Forstwirtschaft ebnet, der auf die Gewährleistung der Ernährungssicherheit weltweit und in der EU und auf die Steigerung des Beitrags der GAP zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielt; erreicht werden sollte dies durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Kohlenstoffbindung, die Förderung nachhaltiger Energie, die Förderung einer effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Ökosystemleistungen; BETONT, dass gesunde Böden, die reich an biologischer Vielfalt sind, entscheidend dafür sind, die globalen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen, insbesondere die Erzeugung ausreichender nahrhafter und sicherer Lebensmittel, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Eindämmung und Umkehr des Verlusts der biologischen Vielfalt;

³ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6120-2022-INIT/de/pdf>.

16. WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2022 zum Thema „Klimadiplomatie der EU“⁴ HIN und UNTERSTREICHT, dass der Klimawandel eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit und damit auch für die Wahrung der Menschenrechte und die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die gesamte internationale Gemeinschaft hat; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines starken koordinierten Handelns der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch eine aktive europäische Klima- und Energiediplomatie und die Umsetzung verschiedener sektoraler und regionaler Initiativen und Aufforderungen – auch aus Glasgow –, die von den Instrumenten der EU zur externen regionalen Unterstützung profitieren könnten;
17. HEBT HERVOR, dass alle Länder ihre Anpassungsbemühungen verstärken und gleichzeitig die Emissionen dringend senken müssen, da dies der einzige Weg ist, um den Anpassungsbedarf innerhalb beherrschbarer Grenzen zu halten; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels immer notwendiger wird, und begrüßt die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und von Partnern in Bezug auf Ansätze zur Stärkung der Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu lernen; STELLT FEST, dass es immer wichtiger für alle Vertragsparteien wird, ihre Anpassungsfähigkeit zu verbessern, ihre Resilienz aufzubauen und ihre Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern; ERKENNT die spezifischen Bedürfnisse und besonderen Umstände der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern AN, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind und von denen einige sogar in ihrer Existenz bedroht sind; NIMMT KENNTNIS von den Anpassungsempfehlungen des Prager Aufrufs⁵, die auf der Konferenz über die Gestaltung resilienter Landschaften im September 2022 vereinbart wurden;
18. UNTERSTRECHT, dass ganzheitliche, inklusive und wirksam umgesetzte nationale Anpassungsstrategien und -pläne eine zentrale Rolle spielen, und HEBT HERVOR, dass die Entwicklungsländer bei der Entwicklung und Umsetzung dieser Strategien, Pläne und entsprechenden Mitteilungen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei den Anpassungsmaßnahmen stärker unterstützt werden müssen;

⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6120-2022-INIT/de/pdf>

⁵ [https://www.mzp.cz/C125750E003B698B/cz/news_20220926_prague_appeal_climate_change_and_biodiversity_loss_must_be_tackled_together/\\$FILE/The%20Prague%20Appeal%20-%20final.pdf](https://www.mzp.cz/C125750E003B698B/cz/news_20220926_prague_appeal_climate_change_and_biodiversity_loss_must_be_tackled_together/$FILE/The%20Prague%20Appeal%20-%20final.pdf)

19. HEBT die internationale Dimension der Anpassung in der EU-Anpassungsstrategie HERVOR, durch die die Unterstützung der EU für internationale Klimaresilienz und -vorsorge unterstrichen wird, unter anderem durch die Aufstockung der internationalen Finanzmittel, die Gestaltung von Strategien und Anreizen zur Förderung klimaresilienter Investitionen, auch in naturbasierte Lösungen, gezielte Unterstützung für die Partnerländer und die neu eingerichtete EU-Mission „Anpassung an den Klimawandel“, die ähnliche Maßnahmen in anderen Ländern inspirieren könnte;
20. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Partnerländer dabei unterstützen, ihre Anpassungskapazitäten für die Bewertung, Bewältigung und Verringerung von Klimarisiken zu verbessern, z. B. durch die Verbesserung der Überwachungs-, Berichterstattungs- und Bewertungssysteme, einschließlich der Intensivierung der Arbeit an zugänglichen, interoperablen und zuverlässigen Umweltdaten und datengesteuerten digitalen Lösungen, einschließlich Frühwarnsystemen, sowie durch die Förderung von Sozialschutz, Versicherungen und anderen Finanzmechanismen für das Klimarisikomanagement, einschließlich des Katastrophenrisikomanagements; mit diesen Maßnahmen sollen die Kapazitäten von gefährdeten Ländern und schutzbedürftigen Gemeinschaften zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit ausgebaut werden, indem sie das Risiko von Verlusten und Schäden steuern und verringern;
21. HEBT HERVOR, dass der Klimawandel durch Gefahren, Exposition und Anfälligkeiten Auswirkungen und Risiken mit sich bringt, die in allen Ländern zu wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Verlusten und Schäden führen können; BETONT, dass ein umfassendes Klimarisikomanagement von entscheidender Bedeutung ist, um eine langfristige Widerstandsfähigkeit von Ländern und gefährdeten Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften gegenüber Verlusten und Schäden aufzubauen; STELLT FEST, dass Maßnahmen und Unterstützung für gefährdete Länder sowie schutzbedürftige Bevölkerungen und Gruppen weiter ausgebaut werden müssen; STELLT HERAUS, wie wichtig private und öffentliche Quellen sind, wenn es darum geht, mehr Unterstützung für die Vermeidung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels bereitzustellen;

22. BEKRÄFTIGT, dass es für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris insgesamt und für den Übergang zu einer klimaneutralen, anpassungsfähigen und widerstandsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft weltweit von wesentlicher Bedeutung ist, alle Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen; UNTERSTREICHT, dass ein eigens für die Erörterung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris vorgesehener Raum im Rahmen der COP 27 es den Vertragsparteien, dem Privatsektor und anderen Interessenträgern ermöglichen wird, ihre Auffassung des Ziels zu erörtern, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen, und zu erörtern, wie dies erreicht werden kann, sodass die Länder ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen können; HEBT HERVOR, dass im Übereinkommen von Paris anerkannt wird, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln globale Anstrengungen erfordert, und RUFT alle Länder AUF, ihre Anstrengungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen zur Unterstützung von Klimamaßnahmen zu verstärken und Klimaaspekte in allen Finanzströmen durchgängig zu berücksichtigen; BETONT in diesem Zusammenhang, dass nachhaltige Finanzierungen und Investitionen gefördert werden müssen, mit denen Synergien zwischen den Zielen im Bereich Klima, biologische Vielfalt und Umwelt angestrebt werden, BEKRÄFTIGT die Bedeutung einer transparenten Berichterstattung und HEBT die wachsende Zahl klimapolitischer Initiativen aus der ganzen Welt HERVOR, mit denen Kapital im Finanz- und Privatsektor dort mobilisiert werden soll, wo es am dringendsten erforderlich ist, um Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris umzusetzen;
23. WEIST darauf HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den größten Beitrag zur internationalen öffentlichen Finanzierung von Klimamaßnahmen leisten und ihren Beitrag zur Finanzierung von Klimamaßnahmen seit 2013 mehr als verdoppelt haben, um die Entwicklungsländer zu unterstützen; ERNEUERT die feste Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ihre internationale Klimafinanzierung kontinuierlich in Richtung des Ziels der Industrieländer aufzustocken, mindestens 100 Mrd. USD jährlich baldmöglichst und durchgehend bis 2025 zu mobilisieren und hierzu eine Vielzahl verschiedener Quellen zu nutzen, und ERWARTET, dass dieses Ziel 2023 erreicht wird; RUFT die anderen Geber AUF, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auch im Einklang mit dem Umsetzungsplan der COP 26 für die Klimafinanzierung zu verstärken, und SIEHT dem Bericht über die Fortschritte bei den zehn gemeinsamen Aktionsbereichen des Umsetzungsplans im Vorfeld der COP 27 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

24. SIEHT der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien bei der Umsetzung der Forderung des Klimapakts von Glasgow, die Bereitstellung von Klimafinanzierung für die Anpassung an den Klimawandel für Entwicklungsländer bis 2025 gegenüber 2019 gemeinsam mindestens zu verdoppeln, um ein Gleichgewicht zwischen Eindämmung und Anpassung bei der Bereitstellung umfangreicherer Finanzmittel zu erreichen, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
25. RUFT multilaterale Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und andere internationale Finanzinstitutionen NACHDRÜCKLICH AUF, ihre Bemühungen weiter zu verstärken, unter anderem durch die Festlegung ehrgeiziger Anpassungsfinanzierungsziele, den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente, die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und die Unterstützung der verstärkten Beteiligung des Privatsektors; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Führungsrolle mehrerer multilateraler Entwicklungsbanken, die in der auf der COP 26 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zur Natur und in deren Klimastrategien und -plänen zum Ausdruck kommen, darunter als Vorreiter die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Weltbankgruppe; BEKRÄFTIGT, dass die private Klimafinanzierung für den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Weltwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, wobei der öffentliche Sektor angemessene finanzielle Anreize, politische Signale und günstige Voraussetzungen schaffen muss; VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik im Vorfeld der COP 27⁶;

ERGEBNISSE IN SCHARM EL-SCHEICH

26. SPRICHT der Regierung des Vereinigten Königreichs ANERKENNUNG UND DANK für die Ausrichtung der COP 26 und die in Glasgow erzielten Fortschritte AUS und WÜRDIGT den Klimapakt von Glasgow als ausgewogenes Paket, das bemerkenswerte Ergebnisse in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung sowie bei den Mitteln zu ihrer Umsetzung gebracht hat; DANKT auch dem ägyptischen Vorsitz der bevorstehenden COP 27 und seinem Partner, der Demokratischen Republik Kongo, für ihre unermüdliche Arbeit und ihr Engagement in der Zeit zwischen der COP 26 und der COP 27;

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/04/climate-finance-council-adopted-conclusions-ahead-of-cop27/>

27. BEGRÜßT die auf ihren Tagungen vom Juni 2022 geleistete Arbeit der nachgeordneten Gremien und SIEHT der Annahme eines umfassenden Ergebnisdokuments in Scharm El-Scheich, mit dem eine ehrgeizige globale Reaktion auf den Klimawandel gewährleistet wird, indem i) das 1,5-Grad-Ziel im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und vor dem Hintergrund der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der jüngsten IPCC-Berichte, in Reichweite gehalten wird und ii) der Weg zu einer langfristigen Resilienz weiterverfolgt wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; ERMUTIGT den Vorsitz der bevorstehenden COP 27, die Glasgow-Initiativen in Scharm-El-Scheich weiterzuverfolgen;
28. BEGRÜßT die Aufstellung des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“, des Arbeitsprogramms für die dringende Verstärkung des Klimaschutzes und die Umsetzung in diesem kritischen Jahrzehnt, und SAGT ZU, konstruktiv mit den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aufbauend auf dem Klimapakt von Glasgow eine Entscheidung über dessen Gestaltung zur Prüfung und Annahme durch die CMA 4 zu treffen, sodass es die weltweite Bestandsaufnahme ergänzt, und unterstützt Bestrebungen, das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten; FORDERT ein Arbeitsprogramm, das es den Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien ermöglicht, Erfahrungen auszutauschen, mit dem Synergien ermittelt und robuste innenpolitische Maßnahmen gefördert werden und sondiert wird, wie sektorbezogene Maßnahmen Klimamaßnahmen und -ambitionen unterstützen können, und das den Ländern ermöglicht, Fortschritte bei der Umsetzung und Ausweitung ihrer Verpflichtungen zu erzielen; UNTERSTREICHT, dass die jährlichen hochrangigen Rundtischgespräche auf Ministerebene über die Ziele für die Zeit vor 2030, beginnend mit der CMA 4, in das Arbeitsprogramm „Klimaschutz“ einfließen sollten und umgekehrt; dass sie die Rechenschaftspflicht stärken, den Erfahrungsaustausch fördern, Empfehlungen abgeben sowie Ambitionen und eine Umsetzung auf globaler Ebene im Hinblick darauf anstreben sollten, das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten;
29. UNTERSTREICHT, dass klare Fortschritte auf dem Weg zum globalen Ziel für die Anpassung von entscheidender Bedeutung sind, und wird daher FORTFAHREN, das zweijährige Arbeitsprogramm von Glasgow und Scharm El-Scheich zum globalen Ziel für die Anpassung zu unterstützen und konstruktiv daran mitzuwirken, um ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, wie die Anpassungsfähigkeit verbessert, die Resilienz gestärkt und die Verwundbarkeit verringert werden kann, um Menschen, Lebensgrundlagen und Ökosysteme zu schützen und um die Fortschritte in dieser Hinsicht zu bewerten;

30. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass sich die EU weiterhin für die uneingeschränkte Operationalisierung des Santiago-Netzes einsetzt, damit Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels so schnell wie möglich und im Einklang mit dem in Glasgow festgelegten Prozess verhindert, minimiert und bewältigt werden, um die weltweite Koordinierung weiter zu verstärken und die bedarfsorientierte technische Unterstützung der einschlägigen Organisationen, Einrichtungen, Netze und Sachverständigen bei der Umsetzung einschlägiger Ansätze, insbesondere in gefährdeten Entwicklungsländern und Gemeinschaften, zu fördern;
31. SIEHT der Fortsetzung des Glasgow-Dialogs zwischen den Vertragsparteien, einschlägigen Organisationen und Interessenträgern im Hinblick darauf ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, Regelungen für die Finanzierung von Tätigkeiten zur Verhinderung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu erörtern; BEKRÄFTIGT seine Bereitschaft, konstruktiv mit den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um ihren Bedarf besser zu verstehen, auch durch einen neuen Tagesordnungspunkt, mit dem der Glasgow-Dialog in vollem Umfang genutzt würde, um die bestehenden Institutionen, welche Unterstützung im Hinblick auf die Vermeidung, Minimierung und Bewältigung des Risikos von Verlusten und Schäden gewähren, umgehend zu stärken und konkrete Lösungen für die Herausforderungen zu finden, mit denen die am stärksten gefährdeten Länder konfrontiert sind; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingeleitete Initiative „Early Warnings For All“ (Frühwarnung für alle) mit dem Ziel, innerhalb von fünf Jahren alle Menschen auf der Erde mit Frühwarnsystemen zu versorgen, und die Zusage der Führungsspitzen der G7, auf einen „Globalen Schutzschirm gegen Klimarisiken“ für arme und gefährdete Länder und schutzbedürftige Menschen hinzuarbeiten und dabei auf der globalen Partnerschaft InsuResilience und anderen Initiativen aufzubauen; SAGT ZU, diese Bemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die Ausweitung der finanziellen Absicherung gegen Klima- und Katastrophenrisiken (Climate and Disaster Risk Finance and Insurance, CDRFI) und eine systematischere, kohärentere und nachhaltigere globale CDRFI-Architektur;

32. BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine umfassende, zweckorientierte und zukunftsorientierte weltweite Bestandsaufnahme ist, um den Fünf-Jahres-Zyklus des Übereinkommens von Paris zu untermauern und im Sinne der Gerechtigkeit und mit Blick auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ehrgeizigere Maßnahmen und Unterstützung für die gemeinsame Bewältigung des Klimawandels anzustreben; BETONT, dass auf den Diskussionen und Erkenntnissen aufgebaut werden muss, die beim ersten technischen Dialog im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme gewonnen wurden, und dass der Schwerpunkt zunehmend auf Möglichkeiten zur Verbesserung und Stärkung der Maßnahmen und Unterstützung der Vertragsparteien sowie der internationalen Zusammenarbeit bei Klimamaßnahmen gelegt werden muss; HEBT HERVOR, dass das Ergebnis der weltweiten Bestandsaufnahme in verstärkte ehrgeizige Klimamaßnahmen einfließen und diese kontinuierlich vorantreiben muss, und zwar sowohl kollektiv als auch auf Ebene der einzelnen Vertragsparteien; die Bestandsaufnahme sollte insbesondere alle Vertragsparteien darin bestärken, angesichts der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris im Laufe der Zeit in ihren national festgelegten Beiträgen zu gesamtwirtschaftlichen Klimaschutzzielen und in ihren langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung (LT-LEDS) zu Klimaneutralität bis 2050 sowie zu verstärkten Anpassungsmaßnahmen und Mitteln zur Umsetzung überzugehen;
33. STELLT FEST, dass die Verringerung der Emissionen und ein vermehrter Abbau im Inland weiterhin im Mittelpunkt stehen müssen, Artikel 6 jedoch die Möglichkeit bietet, weitere Ambitionen zu erleichtern, um die Lücke bei der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu schließen und die Beteiligung des Privatsektors am sowie die Mobilisierung finanzieller und nichtfinanzieller Ressourcen für Klimamaßnahmen zu fördern und dabei ökologische und soziale Garantien zu wahren, die Menschenrechte zu achten und vor Klimarisiken zu schützen; UNTERSTREICHT, dass die unerlässliche Voraussetzung darin besteht, sicherzustellen, dass die Anwendung des Artikels 6 zu den langfristigen Zielen von Paris beiträgt, ehrgeizige Ziele und eine nachhaltige Entwicklung fördert und Umweltintegrität gewährleistet; BETONT, wie wichtig es ist, die Mechanismen nach Artikel 6 eng mit den national festgelegten Beiträgen der aufnehmenden Vertragsparteien, ihren langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung und den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen und Raum für ehrgeizigere Ziele durch die gemeinsame Nutzung der sich aus der Minderung ergebenden Vorteile durch die Teilnehmer nach Artikel 6 zu lassen; HEBT die Vorteile einer tragfähigen Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, CORSIA, HERVOR; STELLT HERAUS, dass in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufgebaut werden müssen, damit marktbasierende Maßnahmen im Rahmen des UNFCCC konsequent umgesetzt werden können;

34. SIEHT der Fortsetzung der Beratungen über ein neues kollektives quantifiziertes Ziel für die Klimafinanzierung im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer mit dem Ziel, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; BETONT, dass das neue kollektive quantifizierte Ziel den Aufbau eines Rahmens zur Finanzierung des Übergangs zu einer 1,5-Grad-Welt unterstützen sollte;
35. SIEHT ferner den Beratungen zu einem neuen speziellen Tagesordnungspunkt im Rahmen der als Tagung der Vertragsparteien dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der COP 27 in Bezug auf die übergeordnete unterstützende Rolle von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, das Verständnis dieses Ziels durch die Vertragsparteien und alle Beteiligten und die Frage, wie es erreicht werden kann, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
36. IST ENTSCHLOSSEN, mit allen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um
- die Beratungen über die Zukunft des UNFCCC voranzubringen;
 - mögliche Wege zur nachhaltigen Umsetzung von Klimamaßnahmen im Agrarsektor bei gleichzeitiger Gewährleistung der Ernährungssicherheit durch ein nachhaltiges Lebensmittelsystem zu erörtern, gestützt auf die Ergebnisse der Berichte, Workshops und Schlussfolgerungen des Nebenorgans zum Fahrplan „Koronivia Joint Work on Agriculture“ (KJWA);
 - die ehrgeizige Umsetzung des Arbeitsprogramm von Glasgow „Action for Climate Empowerment“ (ACE) zu ermöglichen, unter anderem durch einen Beitrag zu einem umfassenden Aktionsplan zum ACE, mit dem die künftige Arbeit strukturiert wird;
 - die geschlechtsspezifische Dimension anzugehen, um das volle Potenzial der Klimapolitik auszuschöpfen und umfassende Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, unter anderem durch die weitere Umsetzung des erweiterten Lima-Arbeitsprogramms zur Gleichstellung der Geschlechter und des zweiten Aktionsplans für die Gleichstellung sowie den Abschluss seiner Halbzeitüberprüfung;

37. **HEBT HERVOR**, wie wichtig Maßnahmen von Nichtvertragsparteien und deren Einbeziehung in den UNFCCC-Prozess sind, und **RUFT** sie im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Vorbereitung der weltweiten Bestandsaufnahme, auch im Rahmen der globalen Klimaagenda, zu weiteren Anstrengungen **AUF**, unter anderem durch transparente Verpflichtungen, die eine auf glaubwürdige Aktionspläne gestützte Rechenschaftspflicht ermöglichen;

ANDERE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND PROZESSE

38. **UNTERSTREICHT**, dass Klimawandel und Biodiversitätskrise, Wüstenbildung, Umweltverschmutzung sowie Boden-, Wasser- und Meeresschädigung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und **BETONT**, dass sie nur im Rahmen eines kohärenten Ansatzes, der für alle Aspekte vorteilhafte Strategien mit starken sozialen und ökologischen Schutzvorkehrungen umfasst, einschließlich naturbasierter Lösungen im Sinne der Definition der fünften Umweltversammlung der Vereinten Nationen, erfolgreich bewältigt werden können; **BEGRÜßT** den Schwerpunkt, den gesunde Ökosysteme im Hinblick auf wirksame Klimamaßnahmen im Klimapakt von Glasgow bilden, und **ERMUTIGT** die Vertragsparteien, naturbasierte Lösungen in ihre national festgelegten Beiträge und langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung aufzunehmen; **UNTERSTREICHT**, dass die Rechte der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, wie sie in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Instrumenten wie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und den internationalen Menschenrechtsnormen zum Ausdruck kommen, bei der Umsetzung naturbasierter Lösungen geachtet und geschützt werden müssen; **BEGRÜßT** ferner die neue FAO-Strategie zum Klimawandel für den Zeitraum 2021-2030; **FORDERT** eine engere Zusammenarbeit sowie Synergien zwischen den Übereinkommen von Rio und anderen multilateralen Umweltübereinkommen und anderen einschlägigen Initiativen der VN und internationalen Prozessen; **BEGRÜßT** die Beratungen auf der Stockholm+50-Konferenz, aus denen deutlich hervorging, dass dringender Handlungsbedarf besteht und die Jugend einbezogen werden muss, und **FORDERT** die Vertragsparteien und einschlägigen Interessenträger **AUF**, die zehn Empfehlungen für Maßnahmen zur schnelleren Umsetzung weiterzuverfolgen;

39. SETZT SICH WEITERHIN NACHDRÜCKLICH für eine Stärkung der Synergien zwischen dem UNFCCC, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), einschließlich der Anpassung an den ehrgeizigen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, der auf der COP 15 im Dezember 2022 vereinbart werden soll, und der VN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die weitere Förderung von Maßnahmen EIN, die sich gegenseitig verstärkende positive Nebeneffekte für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt bewirken; SETZT SICH ZUDEM WEITERHIN dafür EIN, die Synergien zwischen dem UNFCCC und dem VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, der Aktionsagenda von Addis Abeba und den Ergebnissen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verstärken;
40. SETZT SICH WEITERHIN dafür EIN, hervorzuheben, dass eine nachhaltige Meeres- und Wasserbewirtschaftung und gesunde wasserbezogene Ökosysteme bei der allgemeinen Klimaresilienz eine grundlegende Rolle spielen und dass es wichtig ist, im Einklang mit der VN-Dekade für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung 2021-2030 und der Aktionsdekade der VN „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 zu agieren; BEGRÜßT FERNER die Erklärung „Unser Ozean, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“, die auf der zweiten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen vom Juni/Juli 2022 in Lissabon angenommen wurde, und die „Verpflichtungen von Brest zum Schutz der Ozeane“, die auf dem Gipfeltreffen „One Ocean“ im Februar 2022 eingegangen wurden;
41. STELLT die Wechselbeziehung zwischen Klimawandel und Menschenrechten HERAUS; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Annahme des Mandats des Sonderberichterstatters über Menschenrechte und Klimawandel;

42. RUFT alle Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) AUF, dafür zu sorgen, dass der internationale Luft- und Seeverkehr einen fairen und ehrgeizigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris leisten, und zwar in einer Art und Weise, die die Umweltintegrität gewährleistet und Staaten nicht am Ergreifen ehrgeizigerer Maßnahmen hindert, wobei Doppelzählungen und daraus resultierende materielle Doppelbelastungen, einschließlich Kosten, sowie Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Routen und Handelsbranchen vermieden werden sollten, und RUFT zugleich die ICAO und die IMO AUF, weiterhin über ihre klimabezogenen Tätigkeiten im Rahmen des UNFCCC Bericht zu erstatten; WEIST darauf HIN, dass im AR6 der Arbeitsgruppe III die internationale Luft- und Schifffahrt als Sektoren ermittelt werden, in denen mehr Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen erforderlich sind; ERMUTIGT insbesondere die IMO, ihre Arbeit zur Umsetzung mittel- und langfristiger Maßnahmen voranzubringen und die ursprüngliche THG-Strategie der IMO zu überarbeiten, um die THG-Emissionen aus der internationalen Schifffahrt bis spätestens 2050 schrittweise abzubauen, und zwar auf einem Weg, der mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht, und BEGRÜßT, dass auf der 41. ICAO-Versammlung ein ehrgeiziges langfristiges Ziel für die Verringerung der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr vereinbart wurde.
